

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Stand 9.9.2014)**

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) begrüßt ausdrücklich den Gesetzesentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Durch den Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und den Rückkehranspruch zur Arbeitszeit vor der Freistellung werden die Rahmenbedingungen für pflegende Angehörige deutlich verbessert. Von besonderer Bedeutung erscheint uns auch die jetzt neu geschaffene Möglichkeit, sich als naher Angehöriger für die Sterbebegleitung bis zu 3 Monate freistellen zu lassen. Trotzdem erlauben wir uns einige inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzesentwurf.

*Ausgangspunkt:* Der Gesetzesentwurf soll das Familienpflegezeitgesetz und das Pflegezeitgesetz weiter entwickeln. Kernstück ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit. Dieser Rechtsanspruch wird durch die Möglichkeit einer finanziellen Förderung in Form einer Darlehensgewährung und durch den Anspruch auf eine eng begrenzte Lohnersatzleistung (10 Tage) (Pflegeunterstützungsgeld) flankiert. Überdies wird im Rahmen des Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Pflegezeit) auch ein Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für Sterbebegleitung geschaffen. Der Anspruch für die Freistellung kann allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlangt werden (sonst im Pflegezeitgesetz 6 Monate). Im Rahmen des Familienpflegezeitgesetzes ist Sterbebegleitung nicht vorgesehen.

*Stellungnahme:* Von Seiten der DGP wird zum Gesetzesentwurf aufgrund der knappen Stellungnahmezeit von nur wenigen Tagen vor allem mit Blick auf die neue Vorschrift zur Sterbebegleitung Stellung genommen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das neue Gesetz die Familienpflegezeit als Rechtsanspruch ausgestaltet und auch finanzielle Mittel vorsieht, die den Familien helfen sollen, wirtschaftliche Einbußen zu ertragen, die sie durch die Pflege Ihrer Angehörigen erleiden. Ob das Instrument des innerhalb eines eher knappen Zeitraums rückzahlbaren zinslosen Darlehens geeignet ist, die wirtschaftlichen Belastungen pflegender Familien angemessen zu kompensieren, muss allerdings bezweifelt werden, insbesondere, wenn es sich hierbei um einen Alleinverdiener oder eine insgesamt einkommensschwache Familie handelt. Dies gilt insbesondere auch, weil das zinslose Darlehen subsidiär vor Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen ist, die den Lebensunterhalt sichern.

Zu begrüßen ist auch, dass die Sterbebegleitung nunmehr einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung auslösen kann. Der Begriff der Sterbebegleitung wird im Gesetz nicht konkretisiert. In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Freistellung unabhängig davon zu erfolgen hat, ob der nahe Angehörige zu Hause oder beispielsweise in einem Hospiz versorgt wird. Das dürfte und sollte dann auch für den Fall gelten, dass der Angehörige in einem Krankenhaus versorgt wird und stirbt, was immer noch eine der häufigsten Sterbesituationen ist. Es ist zu begrüßen, dass anspruchsauslösend die Begleitung des Sterbenden ist und nicht dessen oder deren pflegerische Versorgung.

Dass die Sterbesituation durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden muss, ist sinnvoll. Die in § 7 Abs. 5 Pflegezeitgesetz E geregelten Anforderungen sind nachvollziehbar. Kritisch gesehen werden muss allenfalls Abs. 5 Nr. 3, weil sich eine entsprechende Prognose oft schwer treffen lässt und die Formulierung hier auch unklar ist: „von Wochen oder wenigen Monaten.“ Geeigneter wäre es hier, von vornherein von „wenigen Monaten“ zu sprechen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, warum die Sterbebegleitung nur für 3 Monate möglich sein soll. Gerade, wenn sich ein Sterbeprozess länger als erwartet hinzieht, erscheint es als besondere Härte, wenn die Sterbebegleitung dann in der Endphase abgebrochen werden muss. Angemessen wäre es daher, hier die Obergrenze der Familienpflegezeit insgesamt beizubehalten (6 Monate). In vielen Fällen werden Angehörige nicht die volle Dauer in Anspruch nehmen wollen oder können – aber sollte das anders sein oder sich anders entwickeln, erscheint es sinnvoll, das zu ermöglichen.

Bedenklich ist angesichts der Sterbesituationen, die auch unvorhergesehen und kurzfristig eintreten können, dass für die Sterbebegleitung die ohne Ankündigung mögliche zehntägige kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 ArbeitszeitG a.F. nicht in Anspruch genommen werden kann und dass gleichzeitig die Vorlaufzeit für die Sterbebegleitung wie für die Pflege zehn Tage dauert. Das wird den Verhältnissen am Lebensende nicht gerecht.

Bei der einkommensabhängigen (Hälfte des „Ausfallbetrages“) Bezuschussung des Lohnausfalles sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass durch die (trotzdem) eintretende Einkommensminderung gerade bei den unteren Lohngruppen wenigstens die Höhe des Sozialhilfesatzes nicht unterschritten wird, ansonsten sollte dies über die Aufstockung des „Zuschussbetrages“ kompensiert werden. Ob bei diesen Lohngruppen dies tatsächlich ein Darlehen sein sollte oder eine reine Bezuschussung, wäre dann auch zu hinterfragen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Inanspruchnahme des FPfZG das soziale Gefälle verdeutlicht.

Bedauerlich ist auch, dass der Anspruch auf Sterbebegleitung nur in Unternehmen gelten soll, die 15 und mehr Beschäftigte haben.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Begrenzung der Sterbebegleitung auf „nahe Angehörige“, auch wenn dieser Kreis durch neue gesetzliche Bestimmungen geringfügig erweitert wird (§ 7 PflegezeitG E). Hier wäre, um den Besonderheiten bei der Sterbebegleitung Rechnung zu tragen, der Kreis auf „sonstige nahestehende Personen“ auszuweiten, insbesondere auf Inhaber und Inhaberinnen von Bevollmächtigungen für die Gesundheitsvorsorge oder auf ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen mit diesem Aufgabenkreis. Diese Personen, die in der letzten Lebensphase oft die Mitverantwortung für die medizinischen Behandlung tragen, da sie ggf. entscheiden müssen ob bzw. inwieweit sie in Behandlungen einwilligen oder nicht-einwilligen, können durch die Doppelbelastung Beruf/Vollmacht bzw. Betreuung den Anforderungen auf der Arbeit nicht mehr in vollem Umfang nachkommen oder müssen die Begleitung des Sterbenden vernachlässigen.

Abschließend möchte die DGP noch Folgendes zur Zusammensetzung des Beirats anmerken: Nachdem Sterbebegleitung neu ins Gesetz aufgenommen werden soll, plädiert die DGP eindringlich dafür, dass im geplanten Beirat mindestens eine Person sitzt bzw. eine Organisation vertreten ist, die sich mit den spezifischen Bedürfnissen von Sterbenden und ihren pflegenden Angehörigen intensiv auseinandergesetzt hat und sich speziell für deren Belange einsetzt. Dies ist durch den jetzigen § 14 FamPfZG E zwar möglich, aber nicht zwingend gewährleistet.

Hier könnte es beispielsweise heißen: „Der Beirat setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen oder Vertretern von Betroffenenorganisationen oder Betroffenengruppen, von denen mindestens einer oder eine von einer Organisation gestellt wird, die sich für die spezifischen Belange von Sterbenden und ihren pflegenden Angehörigen einsetzt, je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Wohlfahrtsverbände, der Seniorenorganisationen und der Interessenvertretungen der pflegenden Angehörigen und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der sozialen und der privaten Pflege-Pflichtversicherung.“